

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 7. Dezember 2022	Nr. 136
------	-------------------------------	---------

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen

Vom 15. November 2022

Aufgrund

- des § 9 Absatz 2 Satz 3, des § 10 Absatz 2 Satz 2 und des § 11 Absatz 2 Satz 3 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 28. Januar 2014 (Brem.GBl. S. 74 — 8001 – c-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S.1607) geändert worden ist, und
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (Brem.GBl. S. 604) geändert worden ist,

verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen vom 16. April 2019 (Brem.GBl. S. 259), die zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913) geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. § 7a Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 7a

Prüfungersatzleistungen und Unterrichtsprobenersatzleistungen

(1) Können wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen und das Prüfungsgespräch nach § 14 nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden, sind für beide Prüfungsteile Prüfungersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach den §§ 14 bis 17 und die Notengebung nach § 19 Absatz 3 angemessen abzubilden.

(2) Können wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen Unterrichtsproben in schulischen Lerngruppen nach § 36 nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden, sind Unterrichtsprobenersatzleistungen zu erbringen. Die Unterrichtsprobenersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Anforderungen nach § 36 angemessen abzubilden.“

2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „lehramtsbezogenen“ durch das Wort „lehramtsbezogene“ ersetzt.
3. Nach § 21 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wurde eine Prüfungsersatzleistung oder eine Unterrichtsprobenersatzleistung nicht bestanden, und sind zu dem geplanten Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung unterrichtspraktische Prüfungen und das Prüfungsgespräch wieder durchführbar, erhält der Prüfling die Wahl, ob die jeweilige Wiederholungsprüfung in Form der unterrichtspraktischen Prüfung samt Prüfungsgespräch oder in Form einer Prüfungsersatzleistung oder Unterrichtsprobenersatzleistung abgelegt werden soll.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2022 in Kraft.

Bremen, den 15. November 2022

Der Senat